

2012 feiert Liechtenstein das Jubiläum «300 Jahre Liechtensteiner Oberland». Dahinter verbergen sich, genau genommen, zwei verschiedene Anlässe:

Zum einen wird an den Verkauf der Grafschaft Vaduz durch die Grafen von Hohenems an das Fürstenhaus Liechtenstein erinnert. An ein historisches Faktum also, das mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags in Wien auf den Tag genau heute **vor 300 Jahren stattgefunden** hat. Ein denkwürdiges Ereignis. Ohne diesen Kauf, dem 1699 der Kauf der Herrschaft Schellenberg vorangegangen war, wären Vaduz und Schellenberg, wären Oberland und Unterland sehr wahrscheinlich früher oder später in einem benachbarten Staatsgebilde aufgegangen, lägen heute vielleicht in zwei verschiedenen Ländern, würde wohl kein souveräner Kleinstaat im Alpenrheintal bestehen. Dem Kauf der Grafschaft Vaduz ist der zweite Teil dieses Vortrags gewidmet.

Zum anderen aber wird – so will es der offizielle Titel des Jubiläums – zugleich der 300-jährige Bestand des Liechtensteiner Oberlands gefeiert. Dieser Feieranlass, der in der öffentlichen Kommunikation häufig auf «300 Jahre Oberland» verkürzt wird,<sup>2</sup> ist weniger eindeutig. Diesen Aspekt beleuchtet der erste Teil dieses Referats, während sich der dritte und letzte Abschnitt mit dem Zusammenhang von Geschichtserzählung, staatlichen Jubiläen und kollektiver Identität beschäftigt.

## 300 Jahre Liechtensteiner Oberland?

So schön es ist, heuer «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» zu feiern, muss man doch feststellen, dass diese Bezeichnung nur insofern zutrifft, als das Wort «Liechtensteiner» betont wird, wenn wir also feiern wollen, dass das heutige Oberland vor 300 Jahren unter fürstlich-liechtensteinische Herrschaft kam. Das Oberland selbst aber als eine räumliche und als eine politisch-administrative Einheit ist ebenso wenig am 22. Februar 1712 entstanden wie das Unterland am 18. Januar 1699.

Frägt man nach der Entstehung des Oberlandes, gibt es zwei Ansatzpunkte – abhängig davon, auf was man sich beziehen will:

- Bezieht man sich auf «Oberland» und «Unterland» als den beiden Teilen eines im staatsrechtlichen Sinn zusammengehörenden Ganzen – als den zwei Hälften eines einheitlichen Landes Liechtenstein also – dann

passen die Begriffe erst ab dem Jahr 1719: Erst die Vereinigung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein durch Kaiser Karl VI. am 23. Januar 1719 schuf dafür die Voraussetzung.

- Bezieht man sich aber auf das «Oberland» als geographischen Raum und als herrschaftliches wie auch als korporatives Gebilde, so hat das Oberland wesentlich ältere Wurzeln: Geographisch deckt es sich mit der alten Grafschaft Vaduz, die in den Jahrzehnten nach 1342 entstanden ist.<sup>3</sup> Und auch die Landschaft Vaduz, also die Korporation der hier lebenden Menschen, entstand schon Mitte des 15. Jahrhunderts: Sowohl die herrschaftliche Tradition der Grafschaft wie die genossenschaftliche Selbstverwaltungstradition der Bevölkerung bestanden 1712 also bereits seit rund 350 respektive 250 Jahren.

Wenn hier von der «Landschaft Vaduz» gesprochen wird, ist damit – wie schon angetönt – nicht etwa die schöne Gegend des Oberlands gemeint. Die «Landschaft» im hier verwendeten Sinn war die «genossenschaftlich organisierte, korporativ auftretende Untertanenschaft einer Herrschaft».<sup>4</sup> Oder einfacher gesagt: Die Untertanen traten dem Landesherren nicht nur als Einzelpersonen gegenüber, sondern als Körperschaft mit eigener Rechtsperson. In den Quellen ist dieser Landschaftsbegriff für Vaduz erstmals 1473 in einem Schiedsspruch der Freiherren Wolfhart VI. und Sigmund von Brandis belegt: Die Geschworenen der Dörfer Schaan, Vaduz, Triesen und Balzers klagten in einem Steuerstreit «... von ganntzer lantschafft und der stürgenossen wegen in vnser graufschafft und herschafft zu Vadutz ...» gegen einige Steuerpflichtige.<sup>5</sup>

1 Beim nachfolgenden Text handelt es sich um die erweiterte Fassung des am 22. Februar 2012 an der Jubiläumsfeier «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» im Vaduzer Saal gehaltenen Festvortrags. Der vorgetragene Wortlaut findet sich auf der Website des Liechtenstein-Instituts ([www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)).

2 Vgl. zum Beispiel Liechtensteiner Vaterland vom 27. September 2011 und 23. Februar 2012; Liechtensteiner Volksblatt vom 27. und 28. September 2011 sowie vom 23. Februar 2012.

3 Vgl. dazu Sablonier: Teilungsvertrag (1994).

4 Blickle: Landschaften (1973), S. 23.

5 LI LA U 16 (14. Januar 1473)/ LUB II: Schiedsspruch Wolfharts VI. und Sigmunds von Brandis.